

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 96. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. März 2009, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Tobias Koch (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Hölck (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) -	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2306	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	15
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1420	
c) Gleiche Rechte, gleiche Pflichten - Ungleichbehandlung von in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst beseitigen	15
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1887	
2. Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl	16
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2245	
3. Verschiedenes	17

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Er weist zu Beginn darauf hin, dass M Dr. Marnette kurzfristig Termenschwierigkeiten bekommen habe, sodass er dem Ausschuss in der heutigen Sitzung nicht für den Bericht zur Vernetzung des ÖPNV in Hamburg und Schleswig-Holstein, TOP 2 auf der Einladung, zur Verfügung stehen werde. Der Tagesordnungspunkt könne in einer der folgenden Sitzungen wieder aufgerufen werden.

Die Tagesordnung wird im Übrigen in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsge-
setz (LBNeuG) -**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2306

(überwiesen am 12. November 2008)

hierzu: Umdrucke 16/3619, 16/3711, 16/3712, 16/3713, 16/3749, 16/3750,
16/3752, 16/3773, 16/3774 (neu), 16/3777, 16/3784,
16/3791, 16/3792, 16/3793, 16/3794, 16/3797, 16/3807,
16/3808, 16/3809, 16/3821, 16/3846, 16/3854, 16/3859,
16/3869, 16/3891, 16/3892, 16/3900, 16/3913, 16/3923,
16/4017

GdP

Manfred Börner
Umdruck 16/3869

Herr Börner, stellvertretender Vorsitzender der GdP Schleswig-Holstein, weist darauf hin, dass sich die drei Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes ver.di, GEW und GdP, ihre Stellungnahmen für diese mündliche Anhörung untereinander abgesprochen hätten. Er werde zunächst für die GdP mit einzelnen Schwerpunkten beginnen.

Herr Börner verweist zunächst auf die umfangreiche schriftliche Stellungnahme der GdP, Umdruck 16/3869.

Er stellt darüber hinaus fest, dass mit dem Gesetzentwurf, der den Konsens zwischen den norddeutschen Ländern versuche, die vielgepriesene Annäherung an das Tarifrecht ein Stück weit leider nicht gelungen sei. Das werde auch anhand der Einzelthemen, die er noch einmal ansprechen wolle, nachvollziehbar. Das Laufbahnrecht werde zwar vordergründig verschlankt, die Beteiligungsrechte sollten aber nicht im Sinne des Tarifrechts angewandt werden, und an dem Beispiel der Wochenarbeitszeit werde deutlich, dass zwischen den Beschäftigten im Rahmen eines Tarifvertrags und den Beamten eine große Lücke klaffe.

Im Folgenden geht er auf drei Einzelthemen gesondert ein, zu denen sich die Gewerkschaft der Polizei eine andere Regelung gewünscht hätte.

So sei in § 93 des Gesetzentwurfs zur Beteiligung der Berufsverbände der Gewerkschaften eine Formulierung enthalten, die eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Gewerkschaften vermissen lasse. Hierzu verweist er noch einmal auf die umfangreiche Stellungnahme des DGB, Umdruck 16/3854. Auch das Hamburgische Landesbeamtenrecht habe diesen Bereich deutlich weitgehender geregelt.

Herr Börner kritisiert weiter die Streichung der Jubiläumswendung, § 58 des Gesetzentwurfs. Auch ihn habe die Reaktion darauf ein wenig überrascht. Festzustellen sei, dass die Arbeit der Beamtinnen und Beamten, insbesondere der Polizei, aber auch der Feuerwehr und der Lehrerinnen und Lehrer, nicht leichter geworden sei. Die vorgesehene Streichung der Jubiläumswendung stehe im krassen Widerspruch zu der eigentlich notwendigen Anerkennung der erschwerten Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen. Er berichtet ganz aktuell über das bevorstehende Jubiläum der Kollegen, die 1984 ihren Dienst begonnen hätten. Diese hätten alle Post mit dem Inhalt bekommen, dass die angewiesene Jubiläumswendung vermutlich wieder zurückgebucht werde. Es könne sich wohl jeder vorstellen, wie die Polizisten sich da fühlten.

Als letzten Punkt spricht Herr Börner den Übergangsparagraf, § 128 des Gesetzentwurfs, an. Er lese den Paragraf so, dass diejenigen, die sich bereits im Beamtenstatus befänden, nämlich im Beamtenstatus zur Probe, und ihre Ausbildung beendet hätten, nun mit Wirkung zum 1. April 2009 die neue dreijährige Probezeit zur Erlangung des Lebenszeitbeamtenstatus absolvieren müssten. Das bedeute für seinen Zuständigkeitsbereich, die Kolleginnen und Kollegen in der Polizei, dass viele ihre Probezeit verdoppeln müssten. Das treffe ganz besonders die Kolleginnen und Kollegen, die die alte Lebensaltersgrenze, die 27 Jahre, mittlerweile erreicht hätten. Die Gewerkschaft der Polizei rege an, sich noch einmal Gedanken darüber zu machen, ob man die künftige dreijährige Probezeit nicht durch eine weichere Übergangsregelung einführen könne. Er gehe davon aus, dass das gesetzestechnisch relativ einfach umzuset-

zen sei. Wenn man denjenigen, die sich bereits im Apparat befänden, das Recht zuspreche, nach den alten Bedingungen die Voraussetzungen für die Lebenszeitverbeamtung zu erfüllen, stehe das auch im Einklang mit dem Vertrauensschutz, der den Auszubildenden zustehe.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein

Astrid Henke

Frau Henke, GEW, schließt sich zunächst der Kritik der DGB-Gewerkschaften zur Anhebung der Altersgrenze in § 35 des Gesetzentwurfs an. Sie weist in diesem Zusammenhang darüber hinaus auf die besondere Situation der Lehrkräfte hin, die dazu führe, dass schon heute nur 20 % bis zur vorgesehenen Altersgrenze von 65 Jahren im Dienst blieben. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich diese Zahl durch die Anhebung der Lebensalterszeit auf 67 Jahre erhöhen werde. Deshalb bedeute diese Anhebung real lediglich eine Kürzung der Pension. Für die Kolleginnen und Kollegen, die trotzdem 40 Jahre und länger im Dienst gewesen seien, stelle dies eine besondere Härte dar. Darüber hinaus müsse auch berücksichtigt werden, wie eine 67 Jahre alte Lehrkraft auf die Schülerinnen und Schüler wirke. Frau Henke plädiert daher dafür, eine altersgerechte Gestaltungen der Arbeit vorzusehen, indem man zum Beispiel Altersermäßigungen oder auch Altersteilzeit verstärkt anbiete. Der Gesetzgeber müsse sich Gedanken darüber machen, wie man die Lehrkräfte entlasten könne, damit sie die vorgesehene Pensionsgrenze auch erreichen könnten.

Frau Henke begrüßt für den GEW die Altersteilzeitregelung in § 63 des Gesetzentwurfs, kritisiert aber die mögliche Einschränkung durch die oberste Dienstbehörde für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen.

Zur Regelung der Mehrarbeit in § 60 Abs. 3 des Gesetzentwurfs stellt sie fest, diese gesetzliche Regelung widerspreche Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes und auch des Europäischen Gerichtshofes, in denen festgestellt worden sei, dass Teilzeitlehrkräfte gegenüber Vollzeitkräften benachteiligt würden, wenn sie für die mehr geleisteten Stunden nicht gleich bezahlt würden. Das bedeute, eine Teilzeitkraft mit 14 Stunden, die eine 15. Stunde unentgeltlich leisten solle, während eine Vollzeitkraft für diese 15. Stunde voll bezahlt werde, werde ungerechtfertigt benachteiligt.

Frau Henke erklärt außerdem, die GEW unterstütze den Antrag der Fraktion der FDP, Gleiche Recht, gleiche Pflichten - Ungleichbehandlung von in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst beseitigen, Drucksache 16/1887, da dieser Ausdruck eines modernen Dienstrechts sei.

ver.di, Landesbezirk Nord

Antje Mohr

Frau Mohr, ver.di Landesbezirk Nord, geht zunächst auf die Regelungen in §§ 28 und 29 des Gesetzentwurfs, zur Abordnung, Versetzung und Umsetzung ein. Sie führt unter anderem aus, ver.di sei der Auffassung, dass in dem kleinen Land Schleswig-Holstein der Bedarf nach Versetzung oder Umsetzung relativ gering sei. Deshalb sei es durchaus angebracht, in diesen Fällen die Beamtinnen und Beamten auch mit einzubeziehen und eine Versetzung oder Umsetzung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen, die vom Dienstherrn auch erklärt werden müssten, durchzuführen. So könne man auch die Wertschätzung gegenüber den Beamtinnen und Beamten zeigen und mehr Verständnis für die Maßnahme erreichen.

Ver.di rege außerdem an, im Zusammenhang mit § 14 des Gesetzentwurfs zur Laufbahnverordnung eine abschließende Aufzählung der Laufbahnen in der Laufbahnverordnung direkt vorzusehen, damit gewährleistet werde, dass es nicht weiter zu diesem großen bunten Strauß verschiedener Laufbahnzweige komme, den man zurzeit vorfinde.

Sie schlägt weiter vor, in § 80 des Gesetzentwurfs eine einmalige Wahlfreiheit zwischen der privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung vorzusehen. Dies könne insbesondere den älteren Kolleginnen und Kollegen zugute kommen, die vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis in einem anderen Beruf gearbeitet und eine Familie gegründet hätten. Für diese könne es unter Umständen wesentlich günstiger sein, in einer gesetzlichen Versicherung zu bleiben. Deshalb müsse ihnen eine einmalige Wahlfreiheit eingeräumt werden.

Abschließend geht Frau Mohr auf die aus Sicht von ver.di bestehende Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten während der Elternzeit ein. Beamte müssten während der Zeit ihren Beitrag zur privaten Krankenversicherung weiter zahlen, damit reduziere sich das Elterngeld um den Beitrag für die Krankenversicherung. Diese Ungleichbehandlung dürfe gar nicht erst in das Gesetz hineingeschrieben werden.

dbb beamtenbund und tarifunion

Anke Schwitzer

Umdruck 16/3808

Frau Schwitzer, Vorsitzende des dbb Landesverband Schleswig-Holstein, stellt zunächst einleitend fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf in vielen Punkten gegenüber dem Musterbeamtenengesetzentwurf der norddeutschen Küstenländer Verschlechterungen für die Landesbe-

amten enthalte. Damit werde bei einer Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfs das Recht in Schleswig-Holstein hinter dem Recht in anderen norddeutschen Küstenländern zurückbleiben. Gleichzeitig betont sie das Interesse des Deutschen Beamtenbundes an der Realisierung des neuen Landesbeamtenrechts zum 1. April 2009. Sie regt an, nach zwei Jahren eine Evaluierung des Gesetzes durchzuführen.

Sie hebt im Folgenden noch einmal konkret einzelne Kritikpunkte des dbb aus der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/3808, hervor.

Sie regt an, in § 13 Abs. 2 die Bezeichnung der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ in den Begriff „Verwaltungsdienste“ zu ändern.

Außerdem greift sie noch einmal die Kritik an dem unbestimmten Rechtsbegriff „Anlegung eines strengen Maßstabs“ bei der Feststellung, ob ein Beamter sich in der Probezeit bewährt habe, § 19 des Gesetzentwurfs, auf.

Weiter wiederholt sie noch einmal die Kritik des dbb aus der schriftlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Verlängerung der Mindestabstandsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre zwischen zwei Beförderungen, § 20 des Gesetzentwurfs.

Außerdem schließt sich Frau Schwitzer der Kritik der Gewerkschaften aus dem DGB zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre an, § 35 des Gesetzentwurfs. Faktisch bedeute diese Anhebung eine Kürzung der Altersversorgung. Ein weiterer Fehler in dem System sei, dass diese Kürzung dann über die gesamte Pensionsdauer vorgenommen werde. Das bedeute eine Schlechterstellung gegenüber Rentnerinnen und Rentnern.

Sie weist auf die Kritik der schriftlichen Stellungnahme zu § 44 des Gesetzentwurfs, Ärztliche Untersuchung, und den dazu vorgelegten Ergänzungsvorschlag, hin.

Frau Schwitzer erklärt außerdem, der dbb unterstütze ausdrücklich auch die Kritik der übrigen Gewerkschaften an der Streichung der Jubiläumswendung und bekräftigt auch noch einmal die Forderung des dbb nach einer 40-Stunden-Woche für die Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein.

Der Gesetzentwurf weiche von dem Muster-Landesbeamtengesetz auch in § 62, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen, ab. Die Begründung dieser Schlechterstellung der schleswig-holsteinischen Beamtinnen und Beamten gegenüber den Beamten in anderen norddeutschen Bundesländern sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr werde mit einer

solchen Regelung das Signal ausgesandt, dass in Schleswig-Holstein die Familienpolitik keinen hohen Stellenwert einnehme.

Zu § 128, Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, schließt Frau Schwitzer sich den Ausführungen und Kritikpunkten von Herrn Börner an. Auch sie plädiert für eine Abfederung gerade für ältere Beamtinnen und Beamte durch Übergangsregelungen.

Abschließend weist Frau Schwitzer noch einmal auf die Forderung zu Artikel 3, § 49 des Gesetzentwurfes hin, einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft direkt in das Gesetz mit aufzunehmen. Auf Bundesebene sei dies ebenso in dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz so festgelegt worden.

* * *

Abg. Lehnert kündigt an, auf der Grundlage der gerade gehörten Stellungnahmen auch noch einmal in der Fraktion über Änderungsvorschläge zu beraten und bittet um eine möglichst schnelle Vorlage der Niederschrift zu dieser Sitzung. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fordert die Anzuhörenden außerdem auf, noch einmal Formulierungsvorschläge zu den vorgetragenen Änderungswünschen dem Ausschuss kurzfristig zukommen zu lassen. - Herr Börner weist auf die schriftlichen Stellungnahmen von DGB und den übrigen Gewerkschaften hin, in denen die Formulierungsvorschläge größtenteils schon enthalten seien.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, zur Kritik an § 60 des Gesetzentwurfs, die Regelung für die Teilzeitbeschäftigten, führt Frau Henke aus, ihrem Verständnis nach sei in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass eine Vollzeitlehrkraft drei Stunden unentgeltlich zusätzliche Arbeit leisten müsse, darüber hinausgehende zusätzliche Stunden wären dann gesondert zu vergüten. Bei Teilzeitlehrkräften bedeute es nach der Gesetzesformulierung, dass diese entsprechend ihres Verhältnisses zur Vollzeitstelle - beispielsweise bei einer halbtags tätigen Lehrkraft also die Hälfte der drei Stunden, 1,5 Stunden - unentgeltlich abzuleisten hätten, alle darüber hinausgehenden zusätzlichen Stunden würden dann ebenfalls bezahlt. Die beiden von ihr angesprochenen Gerichtsurteile sagten jedoch eindeutig, dass damit eine Teilzeitkraft ungerechtfertigter Weise schlechter gestellt werde. Denn eine Teilzeitkraft, die 14 Stunden arbeite, erhalte für die zusätzlich geleistete 15. Stunde kein Entgelt, während eine Vollzeitkraft die 15. Stunde bezahlt bekäme.

RL Seeck, Leiter des Referats Nachwuchskräfte, ressortübergreifende Personalentwicklung, öffentliches Dienstrecht im Innenministerium, bestätigt, dass das neue Landesbeamtenrecht vorsehe, dass auch bei Teilzeitkräften nach dem Grundsatz pro rata temporis bezahlt werde,

das bedeute für eine Halbtagsstelle, dass zunächst 1,5 Stunden Mehrarbeit ohne Bezahlung geleistet werden müssten, bevor jede weitere Stunde entgeltlich geleistet werde. Unabhängig davon stelle sich die Frage, wie die Stunden bezahlt würden, entweder als Mehrarbeitsvergütung - so, wie das bisher der Fall sei - oder mit einem Entgelt, das sich zu 100 % an der Vergütung orientiere. Hierzu könne er nichts sagen. Das sei auch nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, könne aber vielleicht von einem Kollegen aus dem Finanzministerium beantwortet werden. - Herr Koch, stellvertretender Referatsleiter des Referates Arbeits- und Tarifrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Reisekosten- und Umzugskostenvergütung im Finanzministerium, stellt fest, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besage, dass von der ersten Stunde an, die über das Soll hinaus gearbeitet werde, eine anteilige Vergütung zu erfolgen habe. Dieses Urteil werde in Schleswig-Holstein in der Art und Weise umgesetzt, dass in diesen Fällen nicht mehr eine Mehrarbeitsvergütung nach den üblichen Mehrarbeitsvergütungssätzen gezahlt werde, sondern entsprechend der anteiligen Stundenzahl eine anteilige Besoldung erfolge, so wie bei Vollbeschäftigten auch. Dies werde im Rahmen einer Neuregelung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung umgesetzt.

Frau Henke fragt nach, ob das bei einer Kraft mit einer Dreiviertelstelle bedeute, dass diese zwei Mehrarbeitszeitstunden nicht bezahlt bekomme. - RL Seeck antwortet, wenn die Bagatellgrenze überschritten werde, werde die Mehrarbeitszeit voll vergütet. - Frau Henke erklärt, ihrer Auffassung nach sage das Gerichtsurteil aber ganz eindeutig, dass es keine Bagatellgrenze für Teilzeitkräfte gebe. - Herr Koch stellt klar, in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung habe das Finanzministerium nicht die Bagatellgrenzen neu geregelt, sondern lediglich die Frage, zu welchem Satz vergütet werde, wenn es zu Mehrarbeit komme.

Der Vorsitzende stellt fest, dass also nach den Ausführungen der beiden Vertreter aus den Ministerien sichergestellt sei, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung komme. - RL Seeck erklärt, der Vorteil des neuen Gesetzentwurfs gegenüber der jetzigen Regelung liege darin, dass es eine Sonderregelung für Teilzeitkräfte geben werde. Bisher sei es so gewesen, dass auch Teilzeitbeschäftigte zunächst drei Stunden unentgeltlich arbeiten mussten, bevor die Entlohnung für die Mehrarbeitszeitstunden gegriffen habe. Das Innenministerium gehe davon aus, dass damit arbeitszeitrechtlich und statusrechtlich der Rechtsprechung entsprochen werde.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage des Vorsitzenden zur Regelung des § 62 des Gesetzentwurfs, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen, und der dazu von den Gewerkschaften geäußerten Kritik erklärt RL Seeck, richtig sei, dass der Gesetzentwurf damit hinter dem Vorschlag des Gesetzentwurfs der norddeutschen Küstenländer zurückbleibe, das sei jedoch sehr eingehend in den einzelnen Ressorts geprüft worden und dabei sei man

zu dem Ergebnis gekommen, dass die Funktionsfähigkeit in einzelnen Bereichen in erheblicher Weise beeinträchtigt werde, wenn man Teilzeitbeschäftigung unter 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit zulasse.

Abg. Rother möchte wissen, ob es Überlegungen der Landesregierung gebe, entsprechend des Hinweises von Frau Mohr eine Wahlmöglichkeit zwischen der privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung für bestimmte Berufsgruppen, beispielsweise Justizvollzugsbedienstete, einzuführen oder für die Elternzeit eine entsprechende Regelung zur Berücksichtigung des Beitrags zur privaten Krankenversicherung im Wege des Beihilfesystems zu schaffen. - Herr Koch antwortet, derzeit bestünden keine Absichten, in dieser Weise etwas zu regeln. Die Landesregierung habe diese Vorschläge geprüft und hierzu auch in der schriftlichen Stellungnahme eine Bewertung abgegeben.

Herr Tellkamp, dbb Schleswig-Holstein, stellt fest, auch in dieser Diskussion werde deutlich, es gehe sehr viel um Geld, obwohl Gegenstand der Beratungen eigentlich nicht einer Regelung im Besoldungsrecht, sondern die Neuordnung des Beamtenrechts sei. Er plädiert dafür, den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung zu beherzigen. Außerdem kritisiert er zwei Regelungen in § 20 des Gesetzentwurfs. Zum einen habe man ein Beförderungsverbot für die Dauer eines Jahres nach Beendigung der Probezeit aufgenommen. Das sei seiner Auffassung nach unsinnig, allein schon vor dem Hintergrund der Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre. Zum anderen sei auch die Verlängerung der Wartezeit bis zur nächsten Beförderung von zwei Jahren eigentlich überflüssig, insbesondere müsse man sich gut überlegen, diese besondere Motivationsmöglichkeit durch das Gesetz einzuschränken.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, möchte wissen, wie viele Fälle es in Schleswig-Holstein gebe, die unter die §§ 28, 29 des Gesetzentwurfs, Abordnung, Versetzung, fielen. - Herr Börner antwortet, es gebe in Schleswig-Holstein ein sehr gut funktionierendes und anerkanntes Mitbestimmungsrecht, das diese Fälle regle und eine entsprechende gesetzliche Normierung im Landesbeamtengesetz entbehrlich mache. Es sei einfach auch ein Ausdruck von Wertschätzung, dass man eine Versetzung unter die Voraussetzung zwingender dienstlicher Gründe stelle.

Abg. Rother kommt noch einmal auf die Kritik an der vorgesehenen Übergangsregelung, die insbesondere von älteren Bediensteten, beispielsweise bei der Polizei, als ungerecht empfunden werde, zurück und möchte wissen, ob hier eine Sonderregelung beispielsweise für den Bereich der Polizei denkbar sein. - RL Seeck antwortet, diese Situation gebe es nicht nur bei der Polizei, sondern auch in anderen Verwaltungsbereichen, insbesondere dort, wo es viele Beamte im mittleren Dienst gebe. Die Betroffenheit sei jedoch bei der Polizei höher, weil die

Probezeit im mittleren Dienst nur anderthalb Jahre betrage. Dies sei jedoch mehrfach eingehend mit der Polizeiabteilung besprochen worden. Diese halte auch nach diesen Diskussionen an der derzeitigen Fassung des § 128 des Gesetzentwurfs fest, da die Mehrheit der Bediensteten von dieser Regelung profitierten. Etwa drei Viertel der Beschäftigten profitierten von dieser Regelung, sie würden früher Lebenszeitbeamte. Alle, die ihre Probezeit nach dem alten Recht vollendet hätten und bereits 27 Jahre erreicht hätten, seien sofort zu Lebenszeitbeamten zu ernennen. Lediglich für ein Viertel wirke sich die neue Regelung nachteilig aus, die Lebenszeitverbeamtung verzögere sich etwas. Das sei jedoch überschaubar. Wenn diese in der Wartezeit einen Dienstunfall erlitten, würden sie genauso behandelt wie die Lebenszeitbeamten, erlitten sie einen Privatunfall, müsse der Dienstherr eine Ermessensentscheidung treffen, wie sie zu behandeln seien, werde aber sicherlich diese Übergangsregelung durch das neue Gesetz mit in die Bewertung einbeziehen. Deshalb sei das Innenministerium der Auffassung, dass man die vorgesehene Regelung beibehalten sollte. - Herr Börner plädiert noch einmal dafür, hier eine klare Regelung zu treffen und verweist auf den Formulierungsvorschlag der GdP zu dieser Norm. Die Ausführungen von RL Seeck gerade ließen vermuten, dass weiterhin das Günstigkeitsprinzip gelten solle. Wenn dies so sei, löse sich die Kritik zwar in Luft auf, aber auch dann sei es besser, hier eine klare Regelung in das Gesetz hineinzuschreiben, aus der deutlich werde, dass das Günstigkeitsprinzip weiter gelte. - RL Seeck stellt klar, dass nach dem neuen Gesetzentwurf nicht mehr nach dem Günstigkeitsprinzip vorgegangen werde, sondern dass die zwei Alternativen in § 128 Abs. 2 der Gesetzentwurfs eindeutig formuliert seien.

Frau Schwitzer weist noch einmal darauf hin, dass sich durch die Übergangsregelung gerade für diejenigen, die sich jetzt in der Probezeit befänden und normalerweise am 1. Mai 2009 mit ihr fertig wären, die Probezeit um ein Drittel erhöhe oder - wie beispielsweise bei der Polizei - verdoppele. - Herr Börner ergänzt, davon seien immerhin 140 bis 150 Kolleginnen und Kollegen im Polizeivollzugsdienst betroffen.

Abg. Rother möchte wissen, ob die Kritik dadurch entkräftet werden könne, dass man die Überschrift der Norm dahin gehend ergänze, dass man neben den Beamten auf Probe auch die Beamten auf Widerruf mit aufnehme. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fragt, ob dem Begehren nicht dadurch Rechnung getragen werden könne, dass man für eine Besitzstandswahrung derjenigen Sorge, die sich bereits jetzt im Verfahren befänden. - Dies bejaht Frau Schwitzer.

RL Seeck fasst noch einmal die Diskussion dahin gehend zusammen, dass grundsätzlich jeder, der sich am 1. April 2009 in der Probezeit befinde, nach dem neuen Recht behandelt werde. Das sei der Grundsatz. Eine Ausnahme gelte nur für diejenigen, die bereits am 31. März 2009 ihre Probezeit erfolgreich abgeschlossen hätten. Bei drei Viertel des Personenkreises

wirke sich die neue Regelung positiv aus, das heißt die Wartezeit bis zur Lebenszeitverbeamtung verkürze sich gerade für die Bediensteten im mittleren Dienst. Auf Nachfrage von Frau Henke bestätigt er, dass eine Abkürzung der Probezeit aufgrund guter Leistungen, die es bisher bei den Lehrkräften gebe, dann nicht mehr möglich sein werde. Das sei bewusst von allen fünf norddeutschen Bundesländern so geregelt worden. Er bittet noch einmal um Verständnis dafür, dass es bei jeder Regelung Fälle geben werde, bei denen diese sich negativ auf einzelne Betroffene auswirkten, insgesamt stelle diese Regelung jedoch für die meisten der Betroffenen eine positive Wendung dar.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Problem deutlich geworden sei, er bittet darum, einen Formulierungsvorschlag vorzulegen, in dem eine Sonderregelung für diejenigen enthalten sei, die sich zurzeit in der Probezeit befänden.

Auf Nachfrage von Abg. Rother erklärt Abg. Dr. Klug, die Fraktion der FDP habe schon einen umfangreichen Änderungsantrag vorbereitet, ihn jedoch aus Rücksichtnahme auf die jetzt noch heute durchgeführte mündliche Anhörung bisher zurückgehalten, auch um sich die Chance offenzuhalten, noch weitere Änderungen mit aufzunehmen. Sie werde diesen Änderungsantrag rechtzeitig in das Ausschussverfahren einbringen.

Herr Rempe vom ddb Schleswig-Holstein weist auf die Kritik zu § 36 Abs. 3 des Gesetzentwurfs hin, die vom ddb auch in der schriftlichen Stellungnahme niedergelegt sei. Mit der Möglichkeit, bei Personalüberhang Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit schon mit 60 Jahren die Möglichkeit zu geben, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, bestehe die Gefahr, dass man versuche, Beamte in den vorzeitigen Ruhestand zu schicken, die eigentlich auch andere Aufgaben erledigen könnten.

Abg. Hentschel greift den Wunsch nach speziellen Regelungen für eine altersangemessene Beschäftigung auf, die vom GEW im Zusammenhang mit der Erhöhung der Lebensarbeitszeit vorgetragen worden sei. Er möchte wissen, ob das bedeute, dass die Gewerkschaften nicht mehr grundsätzlich die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ablehnten. - Frau Henke antwortet, die DGB lehne nach wie vor die Erhöhung ab. Wenn man allerdings trotzdem zu der Erhöhung komme, müssten gleichzeitig auch Altersentlastungen angeboten werden.

Herr Börner erklärt, der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiere, dass die Altersgrenzen festgelegt würden, ohne Eckpunkte eines Versorgungsrechts zu kennen. Auch wenn jetzt gesagt werde, dass nicht geplant sei, das Versorgungsrecht zu ändern, sei dies nur schwer zu glauben, während gleichzeitig in Hamburg an einer solchen Änderung gearbeitet werde. Es verstärkte sich immer mehr der Eindruck, dass das Ganze ein Sparmodell sei. Das sei nicht hin-

nehmbar. - RL Seeck erklärt, die Landesregierung gehe weiter von dem geltenden Versorgungsrecht aus. Die von Herrn Börner erwähnten Gesetzesänderungspläne in Hamburg müssten als ungelegte Eier bezeichnet werden. Zwischen den norddeutschen Ländern bestehe auch Konsens darüber, dass das Hamburger Modell in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden solle.

RL Seeck weist außerdem darauf hin, dass es sich bei der Regelung in § 36 Abs. 3 des Gesetzentwurfs nicht um die Möglichkeit einer Zwangsversetzung in den Vorruhestand handle, sondern um ein freiwilliges Angebot.

Im Zusammenhang mit der Diskussion der Anhebung der Pensionierungsgrenze auf 67 Jahre regt Abg. Dr. Klug an, neben den schon genannten Altersteilzeitregelungen auch darüber nachzudenken, wie man Ausbildungszeiten besser anrechnen könne. Dies könne möglicherweise ein guter Weg sein, um die negativen Auswirkungen bei Eintritt in die Pension vor dem Lebensalter 67 zumindest etwas auffangen zu können. - Frau Henke erklärt, da gebe es sicherlich unterschiedliche Möglichkeiten, zum Beispiel könne man auch an eine Absenkung der prozentualen Abzüge denken, um hier eine Abmilderung zu schaffen.

Herr Koch weist im Zusammenhang mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs darauf hin, dass im Besoldungsrecht lediglich das gespiegelt werde, was durch die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Lebensjahre notwendigerweise geändert werden müsse. Darüber hinaus sei keine weitere Verschärfung vorgenommen worden. Damit bewege sich das Land im Konzert mit dem Bund, also den entsprechenden Regelungen auf Bundesebene. - Er kündigt außerdem an, aufgrund der gerade geführten Diskussion mit den Gewerkschaften im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Verordnung auch noch einmal zu prüfen, ob sich aus der Rechtsprechung zwingend ergebe, die Bagatellgrenze für Mehrarbeit bei Teilzeitkräften zu hinterfragen.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1420

(überwiesen am 7. Juni 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2726, 16/2826, 16/2990, 16/3648

c) Gleiche Rechte, gleiche Pflichten - Ungleichbehandlung von in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst beseitigen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1887

(überwiesen am 29. Februar 2008 an den **Finanzausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2959, 16/2983, 16/2984, 16/2987, 16/3053, 16/3068,
16/3076, 16/3088, 16/3124, 16/3895, 16/3933

Der Ausschuss beschließt, seine Beschlüsse zu den beiden Vorlagen unter Tagesordnungspunkt 1 b) und c) ebenfalls in der nächsten Woche, in seiner Sitzung während der Landtagstagung, am 25. März 2009, zu treffen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2245

(überwiesen am 28. Januar 2009 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/3862, 16/3946, 16/3949, 16/3994

Abg. Puls erklärt, in den beiden mitberatenden Ausschüssen seien teilweise von seiner Fraktion unterschiedliche Abstimmungsverhalten zu beobachten. Deshalb wolle er gern noch einmal erklären, welche Kritik es an dem vorliegenden Gesetzentwurf gebe. Diese bestehe im Wesentlichen aus zwei Gründen. Zum einen beziehe sich der Staatsvertrag in Artikel 23 auf das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, also einem Vertrag, den auch Adolf Hitler mit unterschrieben habe. Dieses Konkordat solle unverändert bleiben. Dem könnten einige Fraktionskollegen aus Gewissensgründen nicht zustimmen. Zum anderen werde der Vertragsschluss auf Ewigkeit kritisiert, die Freundschaftsklausel in Artikel 22 des Staatsvertrages, nach der keine Möglichkeit der einseitigen Auflösung des Vertrages vorgesehen sei.

Abg. Hentschel, Abg. Dr. Klug und Abg. Spoorendonk schließen sich der vorgetragenen Kritik an dem Staatsvertrag an und kündigen an, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Abg. Eichstädt erklärt, auch er schließe sich im Wesentlichen den vorgetragenen kritischen Gesichtspunkten von Abg. Puls an, darüber hinaus werde er dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, da der Staatsvertrag in einigen Normen auch die Berücksichtigung der katholischen Kirche bei der Besetzung von Gremien des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks und bei der Auswahl und dem Einfluss auf Unterrichtsinhalte in Schulen beinhalte.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der CDU und des Abg. Rother gegen die Stimmen der Abg. Eichstädt und Puls sowie der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Hentschel regt an, vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte im Zusammenhang mit dem Amoklauf in Baden-Württemberg eine Anhörung von Schützenvereinen, Jägerverbänden und Polizeibehörden durchzuführen, um über die Praktikabilität der jetzt im Raum stehenden Vorschläge zur Änderung des Waffenrechts - die Möglichkeit des Wegschließens von Waffen oder auch Inspektionen in Wohnungen - Einschätzungen zu hören.

Abg. Lehnert weist darauf hin, dass das Waffenrecht in die Zuständigkeit des Bundes falle. Natürlich bleibe es jeder Fraktion unbenommen, sich zu diesem Thema sachkundig zu machen und eine entsprechende Anhörung durchzuführen.

Abg. Puls und Abg. Dr. Klug schließen sich der Auffassung von Abg. Lehnert an und lehnen die Durchführung einer Anhörung im Ausschuss ab.

Abg. Spoorendonk erklärt, natürlich falle eine Änderung des Waffenrechts in die Zuständigkeit des Bundes, es könne aber doch auch darum gehen, jetzt erst einmal auszuloten, wie groß das Problem in Schleswig-Holstein sei und wie man mit diesem Problem in Schleswig-Holstein umgehe. Hierzu könne sie sich durchaus die Durchführung einer Anhörung vorstellen.

Abg. Sassen erklärt, zu dem jetzigen Zeitpunkt halte sie die Durchführung einer solchen Anhörung für nicht angebracht, da in der Diskussion in der Öffentlichkeit zurzeit noch sehr viel Bewegung sei.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin